

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2026

26.57

Interpellation betreffend Anspruch und Realität der Kulturförderung im Kanton Aargau vom 10. März der SP-Fraktion (Sprecher Alain Burger, Wettingen); Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Kultur für die demokratische Meinungsbildung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die persönliche Entfaltung bei?"

Der Regierungsrat misst der Kultur eine hohe Bedeutung für die demokratische Meinungsbildung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die individuelle persönliche Entfaltung bei. Dies hat er in verschiedenen Kontexten bekräftigt: So hält das regierungsrätliche Entwicklungsleitbild 2025–2034 in der Stossrichtung "Gesellschaft" (Punkt 6) ausdrücklich fest, dass die Kulturlandschaft einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft leistet. Auch das vom Regierungsrat verabschiedete Kulturkonzept 2023–2028 greift die gesellschaftliche Rolle der Kultur prominent auf. Ziel 1 unterstreicht, dass Kultur "einen elementaren, identitätsstiftenden Beitrag für den Zusammenhalt unserer demokratischen Gesellschaft" leistet. Ziel 2 hebt die kulturelle Teilhabe als zentrales Element des gesellschaftlichen Zusammenhalts hervor. Der Grosse Rat hat das Kulturkonzept im Rahmen der (22.327) Botschaft betreffend 2. Wirkungsbericht 2016–2021 über die Umsetzung des Kulturgesetzes (KG) im Kanton Aargau zur Kenntnis genommen.

Kritisches Denken ist eine zentrale Voraussetzung für die demokratische Meinungsbildung. Es befähigt, sich eine fundierte eigene Meinung zu bilden und diese in den demokratischen Diskurs einzubringen. Kritisches Denken wird – ebenso wie die persönliche Entfaltung – unter anderem im Rahmen des Aargauer Erfolgsmodells "Kultur macht Schule" gefördert. In Workshops an kantonalen Kulturinstitutionen wie Bibliothek und Archiv Aargau sowie mittels weiterer Angebote werden Perspektivenwechsel und kreative Ausdrucksfähigkeit gestärkt und die Teilnehmenden für den reflektierten Umgang mit Fakten und Fiktion (Stichwort: Medienkompetenz) sensibilisiert.

Nicht zuletzt leistet eine aktive Laienkulturszene – etwa in Jodlerchöre, Orchester und Theatergruppen – einen wichtigen Beitrag: Sie schafft Räume, in denen Menschen unterschiedlicher Hintergründe und Altersgruppen miteinander in Austausch treten. Dies fördert das Verständnis für verschiedene Perspektiven und wirkt zugleich als demokratischer Prozess im Kleinen, in dem

Positionen diskutiert und gemeinsame Lösungen entwickelt werden. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher und politischer Polarisierung leistet Kultur damit einen wichtigen Beitrag zu einer lebendigen und resilienten Demokratie.

Zur Frage 2

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kulturförderbeiträge weiterhin nach den qualitativen Kriterien des Kulturgesetzes (§ 6 KG) und der Verordnung (§ 3 VKG) vergeben werden – unabhängig von parteipolitischen Wertvorstellungen oder wirtschaftlichen Interessen?"

Die Vergabe von Kulturförderbeiträgen richtet sich verbindlich nach den Förderkriterien des Kulturgesetzes (KG) (§ 6 KG) sowie der Verordnung zum Kulturgesetz (§ 3 Verordnung zum Kulturgesetz [VKG]). Diese gesetzlichen Grundlagen bilden die massgebliche Basis für Entscheide und gewährleisten eine Beurteilung nach fachlichen, qualitativen und kulturpolitischen Kriterien.

Kulturförderbeiträge werden insbesondere durch das unabhängige Fachgremium Aargauer Kuratorium sowie durch den Regierungsrat gesprochen. Das Aargauer Kuratorium ist insbesondere für die Beiträge im Bereich des künstlerischen Schaffens zuständig. Sechs der elf Mitglieder des Aargauer Kuratoriums werden gemäss § 15 KG vom Grossen Rat gewählt; fünf Mitglieder sowie das Präsidium wählt der Regierungsrat. Für die Wahlen werden jeweils Anforderungsprofile erstellt, bei welcher fachliche Kompetenzen im Vordergrund stehen. Durch die Zusammensetzung des Fachgremiums werden parteipolitisch unabhängige und qualitätsbasierte Entscheide gewährleistet.

Beiträge an Betriebskosten von Kulturinstitutionen gemäss § 10 KG wie auch Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ab Fr. 20'000.– werden vom Regierungsrat entschieden. Gemäss § 4 KG berät die Kommission für Kulturfragen den Regierungsrat beispielsweise im Bereich der kantonalen Beiträge an Betriebskosten. Die durch den Regierungsrat gewählte Kommission für Kulturfragen setzt sich gemäss (08.246) Botschaft zur 1. Beratung des Kulturgesetzes (KG) aus Persönlichkeiten mit besonderer Kenntnis des Kulturlebens und Affinität zur Kulturpolitik zusammen.

Gesuche an den Swisslos-Fonds werden durch die zuständige Fachstelle inhaltlich geprüft. Bei Beiträgen bis Fr. 20'000.– im Einzelfall entscheidet in der Regel das Departement Bildung, Kultur und Sport (Fachstelle Swisslos-Fonds). Bei Beiträgen über Fr. 20'000.– im Einzelfall findet ein Mitberichtsverfahren mit dem Departement Finanzen und Ressourcen sowie dem Rechtsdienst des Regierungsrats statt, bevor der Beitrag dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt wird.

Zur Frage 3

"Welche Auswirkungen hätte eine Erhöhung des Sportanteils am Swisslos-Fonds auf die Umsetzung des Kulturkonzepts 2023–2028? Welche Förderprogramme oder Institutionen wären davon betroffen? Wie wird sichergestellt, dass die Laienkultur (z. B. Chöre, Blasmusikvereine, Orchester, Theatergruppen oder regionale Veranstaltungsorte) nicht geschwächt wird?"

Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der (24.169) Interpellation Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, vom 11. Juni 2024 betreffend Verteilung der Swisslos-Gelder im Kanton Aargau festgehalten, dass der Verteilschlüssel zugunsten des Swisslos-Sportfonds aktuell nicht anzupassen ist. Auch die (25.381) Motion Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher) und Miteinreichende vom 16. Dezember 2025 betreffend Stärkung des Swisslos-Sportfonds wurde abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung unter anderem mit dem Inkrafttreten des Sportgesetzes (SportG) und der Verordnung zum Sportgesetz (Sportverordnung, SportV) per 1. Mai 2026, mittels derer die Sportförderung als staatliche Aufgabe verankert wird und insbesondere in der Sportinfrastruktur einen gezielten Schwerpunkt setzt. Wie in der (24.258) Botschaft zur 1. Beratung des Sportgesetzes (SportG) ausgeführt und im Sportgesetz in

§ 10 Abs. 2 festgeschrieben, besteht damit die Möglichkeit, Grossprojekte bei Bedarf mit ordentlichen Mitteln zu finanzieren, während die ordentlichen Sportfördermassnahmen weiterhin über den Swisslos-Sportfonds finanziert werden können.

Eine Erhöhung des Swisslos-Sportfonds-Anteils bei gleichbleibendem Beitrag von Swisslos würde zwangsläufig zu einer Reduktion der Mittel für Kultur, Jugend und Erziehung, Bildung und Forschung, Umwelt- und Entwicklungshilfe, Sozialwesen, Gesundheit sowie für übrige gemeinnützige Vorhaben führen. Da im Swisslos-Fonds ein grosser Teil der Gesuche aus dem Kulturbereich stammt, würde eine solche Mittelverschiebung den Kulturbereich voraussichtlich besonders stark treffen. Welche konkreten Programme oder Institutionen betroffen wären, hinge vom neuen Verteilungsschlüssel, vom Bestand des Swisslos-Fonds sowie von Art und Anzahl der eingegangenen Gesuche ab.

Eine Erhöhung des Anteils des Swisslos-Sportfonds würde potenziell auch die Umsetzung der Massnahmen des Kulturkonzepts 2023–2028 tangieren. Beispielsweise die infrastrukturelle Weiterentwicklung von Kulturinstitutionen (Ziel 4), die Fördermassnahmen zur kulturellen Teilhabe und zur Stärkung der Laienkultur (Ziel 2) oder auch die Vermittlung und Sichtbarmachung der Vielfalt, Qualität, der wirtschaftlichen Leistungen und Wirkungen des Kulturschaffens sowie des Werts des Kulturerbes im Aargau für die breite Bevölkerung (Ziel 1). Nicht zuletzt würde die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Aspekten der Kultur zurückgestuft. Konkret betroffen wäre die Unterstützung von kreativem Arbeiten, die Stärkung von lokalen Strukturen in den Regionen und die Sicherstellung sozialer Sicherheit im Kulturbereich sowie der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen (Ziel 3).

Zur Frage 4

"Besteht aus Sicht des Regierungsrats die Gefahr einer strukturellen Unterfinanzierung von Kultureinrichtungen? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit die Vielfalt des kulturellen Angebots langfristig gesichert wird?"

Die strukturelle Unterfinanzierung von Kulturinstitutionen ist ein weit verbreitetes Problem, das aus einer Diskrepanz zwischen steigenden Betriebskosten (Stichwort Teuerung, Professionalisierung etc.) und stagnierenden öffentlichen Zuschüssen resultiert. Seit der Covid-19-Krise wird im Aufgaben- und Finanzplan im Aufgabenbereich 340 'Kultur' auf dieses Risiko hingewiesen. Der Regierungsrat hat seither wiederholt versucht, die für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen. Diese Bestrebungen waren teilweise erfolgreich, teilweise wurden entsprechende Anträge vom Grossen Rat abgelehnt.

Die Sicherung einer vielfältigen und lebendigen Kulturlandschaft ist ein zentrales Anliegen des Regierungsrats. Im Rahmen des Kulturkonzepts 2023–2028 werden entsprechend verschiedene Massnahmen umgesetzt, die zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft beitragen sollen. Beispielsweise wird geprüft, wie unterstützten Institutionen im Rahmen von Ziel 3 die Bildung von Reserven zur Überbrückung finanzieller Engpässe und Sicherstellung eines auf ökonomische Nachhaltigkeit ausgerichteten unternehmerischen Spielraums ermöglicht werden kann. Mit dem aus dem Swisslos-Fonds mitfinanzierten Förderprogramm "DigiCulture" wird zudem die digitale Weiterentwicklung von Kulturbetrieben gezielt gestärkt. Die externe Koordinations- und Anlaufstelle für die Laienkultur (www.ag-laienkultur.ch) unterstützt insbesondere Vereine und Verbände durch Beratung, Dienstleistungen, Weiterbildung und Vernetzung.

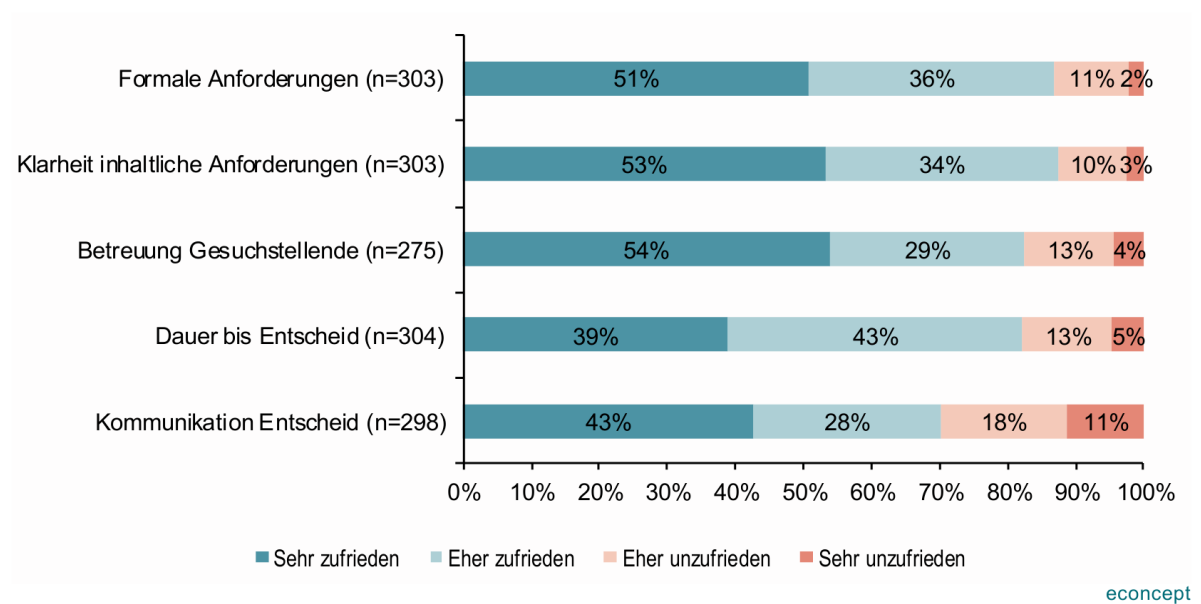
Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Kritik an zu bürokratischen Verfahren in der Kulturförderung? Wie steht der Kanton Aargau in diesem Punkt im Vergleich zu anderen Kantonen da?"

Dem Regierungsrat sind keine systematischen kantonsübergreifenden Vergleichsstudien zu Kulturförderprozessen bekannt. Die Beurteilung der Prozesse im Kanton Aargau stützt sich daher insbesondere auf eigene Evaluationen und der (22.327) Botschaft betreffend 2. Wirkungsbericht 2016–2021 über die Umsetzung des Kultugesetzes (KG) im Kanton Aargau.

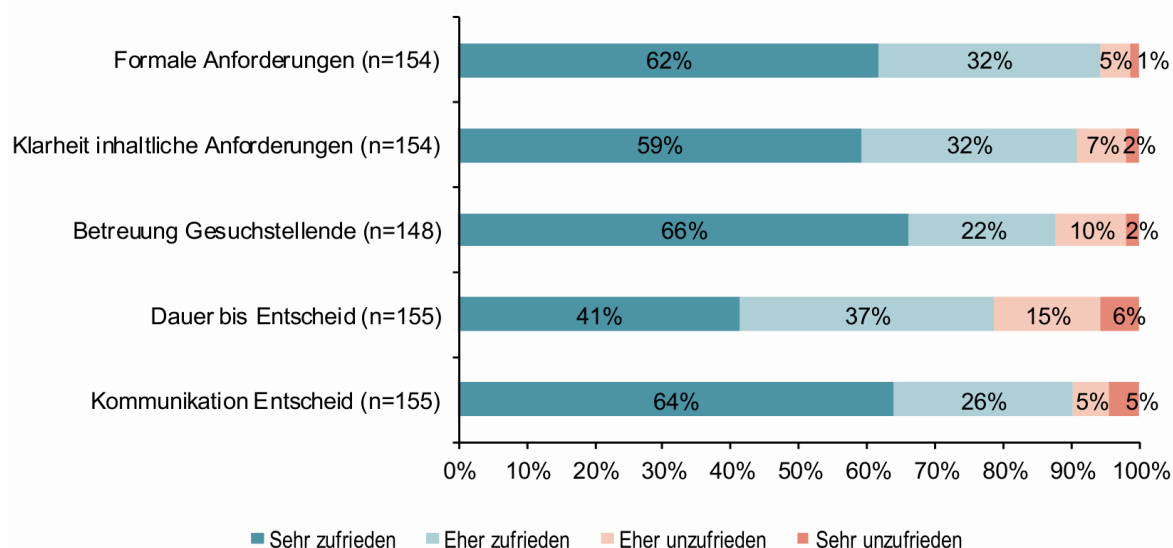
Im Rahmen dieses Wirkungsberichts wurden Gesuchstellende sowie externe Expertinnen und Experten zu den Förderprozessen befragt. Die Ergebnisse zeigen insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit den Abläufen des Aargauer Kuratoriums sowie mit dem Gesuchsstellungsverfahren für Swisslos-Fonds-Beiträge. Auch die befragten Expertinnen und Experten attestieren den Förderprozessen grundsätzlich eine hohe Effizienz (vgl. nachstehende Auszüge aus dem Wirkungsbericht):

Zufriedenheit mit Gesuchstellungsverfahren Aargauer Kuratorium



Figur 9: Zufriedenheit mit ausgewählten Aspekten des Gesuchstellungsverfahrens des Aargauer Kuratoriums inkl. Anzahl Antwortende pro Kategorie (=n). Quelle: Gesuchstellendenbefragung 2021.

Zufriedenheit mit Gesuchstellungsverfahren Swisslos-Fonds



econcept

Figur 11: Zufriedenheit mit ausgewählten Aspekten des Gesuchstellungsverfahrens des Swisslos-Fonds inkl. Anzahl Antwortende pro Kategorie (=n). Quelle: Gesuchstellendenbefragung 2021.

Aufgrund der kleinen Anzahl Betroffener wurden die Gesuchsstellenden für kantonale Beiträge an Betriebskosten nicht separat befragt.

Die befragten Expertinnen und Experten bestätigten den positiven Eindruck und attestierten grundsätzlich die effizienten Prozesse der Kulturförderung im Kanton Aargau. Die von ihnen und den Autorinnen und Autoren des Wirkungsberichts geäußerten Verbesserungsvorschläge sind in das Kulturkonzept 2023–2028 eingeflossen (insbesondere Ziel 3). Als Folge hat der Regierungsrat die Bündelung der Kulturförderthemen respektive der dafür zuständigen Organisationseinheiten in einer neu geschaffenen Sektion Förderung bewilligt. Diese hat Anfang 2026 ihren Betrieb aufgenommen und soll die Abstimmung zwischen den verschiedenen kulturfördernden Instanzen verbessern, Zuständigkeiten klären und Prozesse optimieren.

Der Regierungsrat anerkennt, dass Förderverfahren eine gewisse administrative Komplexität aufweisen. Gleichzeitig werden diese laufend überprüft und weiterentwickelt, um eine möglichst effiziente und nachvollziehbare Abwicklung sicherzustellen.

Zur Frage 6

"Welches Potenzial sieht der Regierungsrat für private Kulturfinanzierung im Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen? Welche konkreten Massnahmen ergreift er, um private Kulturförderung zu stärken (z. B. durch Beratung, Vernetzung oder Unterstützung von Kulturakteuren)?"

Anders als bei den öffentlichen Ausgaben liegen zum Umfang der privaten Kulturfinanzierung in der Schweiz nur begrenzt Daten vor. Gemäss Schätzungen stammt rund jeder sechste bis siebte Franken der Kulturförderung aus privater Hand. Ein Indikator für die Bedeutung privater Kulturförderung ist die Zahl von Stiftungen im Verhältnis zur Bevölkerung. Hier bestehen zwischen den Kantonen deutliche Unterschiede. Der Kanton Aargau weist im interkantonalen Vergleich eine eher tiefe Stiftungsdichte im Kulturbereich auf, wobei zu berücksichtigen ist, dass einzelne Förderstiftungen gesamtschweizerisch oder international tätig sind und nicht kantonsgebunden agieren.

Die Herausforderung der privaten Kulturförderung ist seit längerem bekannt und wurde bereits im Rahmen des Kulturkonzepts 2017–2022 vertieft analysiert. Der Regierungsrat sieht insbesondere in der besseren Vernetzung von Kulturakteuren und privaten Förderinstitutionen Potenzial, daher ist die

Stärkung der privaten Kulturförderung-im Kulturkonzept 2023–2028 erneut als Massnahme aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang könnte auch die Rolle von Pro Argovia an der Schnittstelle von öffentlicher und privater Kulturförderung interessant sein.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'208.—.

Regierungsrat Aargau